

## § 47 VstättV:

Sollen Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 von mehr als 200 Besuchern nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, ist dies der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl rechtzeitig anzuzeigen, dies gilt nicht für die Durchführung von Veranstaltungen in Räumen, die als Versammlungsräume genehmigt sind, wenn die Genehmigung die Art der Veranstaltung einschließt.

Die Regelung nach § 47 VstättV soll es ermöglichen, Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern in Räumen durchzuführen, die nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung entsprechen und nicht für diese Zwecke bestimmt sind.

Sie gilt nicht für Veranstaltungen die in Räumen stattfinden, die als Versammlungsstätte genehmigt sind, wenn die Genehmigung die Art der Veranstaltung einschließt.

Sind Veranstaltungen regelmäßig, in der Regel ab dem dritten Mal pro Jahr, sind die Räume im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens als Versammlungsstätte genehmigen zu lassen. Grundlage für den Antrag ist die Versammlungsstättenverordnung.

Die Anzeige ist mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Landratsamt einzureichen.

Die Bauaufsichtsbehörde teilt dem Betreiber oder Veranstalter nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und ggf. einer Ortseinsicht mit, ob zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit bauaufsichtliche Maßnahmen im Wege von Festsetzungen und Auflagen zu treffen sind.

## Vorzulegende Unterlagen:

### **1. ausgefülltes Anzeigeformular:**

- Unter Angaben der verantwortliche/r Veranstalter/in bzw. Betreiber/in,
- regulären Nutzung des Gebäudes/Raumes (möglichst mit Angabe des Aktenzeichens der Altgenehmigung bzw. Überlassung der genehmigten Pläne),
- Ablauf und Art der Veranstaltung, voraussichtlich max. Anzahl der Besucher.

### **2. Veranstaltungsbeschreibung:**

- Bekanntzugeben sind die Brandschutz, Sicherheits- und Rettungskonzepte (z.B. Brandsicherheitswache, Feuerlöschgeräte, Alarmierungseinrichtungen, baulicher Brandschutz etc.),
- Dekoration (i. d. R. nur nicht brennbare Stoffe),
- etwaige Brandgefahren, Handhabung von offenem Licht oder Feuer ( z.B. die Verwendung von Kerzen, Heizstrahler, Grillstätten etc.), Handhabung etwaiger pyrotechnischer Effekte etc.

### **3. Lageplan im Maßstab 1/1000 oder 1/500:**

- Darzulegen sind Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen der Rettungskräfte,
- Lage der Parkplätze,
- ggf. Umzäunungen des Geländes einschließlich der Notausgänge,
- etwaige zusätzliche Bauten die für die Veranstaltung errichtet und genutzt werden.

### **4. Grundriss (Bestuhlungsplan) im Maßstab 1/100 oder 1/200:**

- Darzustellen sind Größe und Lage der Veranstaltungsräume,
- Rettungswege mit Breite und Längenbemessung, einschließlich Angaben über die Breite der Ausgänge, Treppen und Flure,
- Notausgänge und deren Breite,
- Türart und Aufschlagrichtung,
- Anordnung von Sitz- und Stehplätzen, von Bühnen, Theken etc.,
- Beschaffenheit von Böden, Wänden und Decken samt Verkleidungen (z.B. Holz oder Massiv).

### **5. Gebäudeschnitte:** (Nur erforderlich, wenn Räumlichkeiten nicht ebenerdig liegen)

- Nachzuweisen sind Rettungswege, Treppen, Rampen etc.

**In Einzelfällen können weitere Angaben, Unterlagen und Nachweise erforderlich werden. Sie sind dann rechtzeitig vorzulegen.**